

## Die Schonbestimmungen in der Fischerei

Ein „Dauerthema“ wird in letzter Zeit zunehmend an das StMELF herangetragen: Der Umgang mit den **Schonbestimmungen in der Angelfischerei**. In der Praxis stellen sich zwei Fragen:

- Können im **Erlaubnisschein** erweiterte Schonmaße und Schonzeiten festgesetzt werden? Dazu unten (1).
- Dürfen geangelte **fangfähige Fische zurückgesetzt** werden, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Dazu unten (2).

Die Schonbestimmungen (§ 11 Abs. 3 der AVBayFiG) haben in der Praxis der Angelfischerei zentrale Bedeutung. Nur wenn die Angelfischer die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß korrekt einhalten, kann eine **nachhaltige Fischerei** sichergestellt und das gesetzliche **Ziel der Hege** erreicht werden. **Achtung:** Der Fischereiberechtigte darf eine festgesetzte **Schonbestimmung nicht einschränken**, die Fangmöglichkeit auf die betreffende Fischart also nicht erweitern!

(1) Der **Bewirtschafter eines Angelfischereigewässers** (z. B. ein Fischereiverein) hält die **verstärkte Schonung einer bestimmten Fischart** für erforderlich. Er setzt für „sein“ Gewässer ein höheres Schonmaß oder auch eine längere Schonzeit fest. Die Regelung gibt er **über den Erlaubnisschein** an die Angler weiter.

Das ist im Grundsatz nicht verboten. Die Erweiterung einer Schonbestimmung kann eine **sinnvolle Bewirtschaftungsmaßnahme** sein. Voraussetzung ist, dass die Erweiterung für den Fischbestand im konkreten Gewässer unschädlich und mit dem **gesetzlichen Hegeziel** vereinbar ist. Diese Frage klärt der **Fischereifachberater** im

Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Ausgabe von Erlaubnisscheinen (Art. 29 BayFiG). Er braucht dafür **alle relevanten Angaben**. Der Genehmigungsantrag ist daher vollständig bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Neben Art, Anzahl und Geltungsdauer der beantragten Erlaubnisscheine sind auch geplante Bestimmungen über Fangarten, Fanggeräte und **insbesondere Fangbeschränkungen** anzugeben. Nur wenn der Fachberater die vorgesehenen Abweichungen von den Fangbeschränkungen des § 11 Abs. 3 AVBayFiG kennt, kann sein fische-reifachliches Gutachten eine taugliche Grundlage für die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde sein. Eine Genehmigung, die **ohne Kenntnis** vorgesehener Abweichungen von den Schonbestimmungen erteilt wurde, kann gegebenenfalls als rechtswidrig **zurückgenommen** werden. Näheres zum Antrag auf Genehmigung enthalten die VwVFiR in Nr. 8.5.

- (2) Für das **Zurücksetzen fangfähiger Fische** gilt Folgendes: Dem **einzelnen Angler** ist es **nicht** freigestellt, ob er einen unter Beachtung der Fangbeschränkungen angelandeten Fisch wieder in das Gewässer zurücksetzt. Dies wurde mit der Novellierung des § 11 Abs. 8 AVBayFiG ausdrücklich klargestellt. Danach kann ausschließlich der **Fischereiausübungsberechtigte** eine Entscheidung über das Zurücksetzen von maßigen, außerhalb der Schonzeit gefangenen Fischen und von Fischen ohne Fangbeschränkungen treffen. Fischereiausübungsberechtigter ist im Regelfall ein **Fischereiverein** als Pächter des Fischwassers. Auch der Verein kann keinesfalls willkürlich ein Zurücksetzen verfügen, er ist vielmehr an die **Voraussetzungen der AVBayFiG** gebunden. Diese sind in dem folgenden Schreiben des StMELF erläutert.